

## **Kundeninformationsblatt für die Schadenmeldung bei einem Mobile Protection – Fall**

### **Mobile Protection:**

#### **Schaden melden – einfach und schnell**

Bei einem durch die Versicherung gedeckten Schadenfall gehen Sie bitte wie folgt vor:

Melden Sie den Schaden schnellstmöglich online unter:  
**[www.helvetic-warranty.ch](http://www.helvetic-warranty.ch)**

Für die Schadenmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Kaufbeleg von Interdiscount
- IMEI- oder Seriennummer des versicherten Geräts  
(Diese finden Sie auf dem Gerät, der Verpackung oder teilweise auf dem Kaufbeleg)
- Fotos des beschädigten Geräts

Sollten Sie bei der Online-Schadenmeldung Hilfe benötigen, sind wir folgendermassen erreichbar:

Schaden-Hotline: 0848 600 888

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag / 09.00 bis 18.00 Uhr

Ist der Schaden gedeckt, leitet Helvetic Warranty die nötigen Schritte zur Behebung ein.

---

### **Wichtig:**

**Beachten Sie, dass der Schaden vorab von Helvetic Warranty geprüft werden muss. Bei einer Reparatur ohne vorherige Zusage von Helvetic Warranty können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden.**

# Kundeninformation Kollektivversicherung Mobile Protection (Ausgabe Februar 2023)

<b>Versicherungsnehmerin</b>	<p>Zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachstehend «Helvetia») als Versicherer und Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon (nachstehend «Helvetic Warranty») als Versicherungsnehmerin besteht ein Kollektivversicherungsvertrag (nachstehend «Kollektivversicherungsvertrag»).</p> <p>Der Kollektivversicherungsvertrag sieht bestimmte Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit Mobile Protection vor.</p>
<b>Risikoträger</b>	<p>Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist:</p> <p>Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St.Gallen.</p>
<b>Zuständigkeit für Versicherung und Schadenabwicklung</b>	<p>Zuständig für diese Versicherung sowie die Abwicklung allfälliger Schäden ist:</p> <p>Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.</p>
<b>Versicherte Person</b>	<p>Kunden von Interdiscount können dem Kollektivversicherungsvertrag beitreten. Der dadurch gewährte Versicherungsanspruch gilt ausschliesslich gegenüber Helvetia.</p> <p>Versichert und anspruchsberechtigt sind Kunden, die die Mobile Protection beim Kauf eines Geräts erworben haben.</p>

## Allgemeine Versicherungsbedingungen Mobile Protection (Ausgabe 02/2023)

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (Helvetia) als Versicherer und der Helvetic Warranty GmbH (Helvetic Warranty) als Versicherungsnehmerin.**

### 1. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das auf der Versicherungspolice mit Marke, Typ und IMEI- bzw. Seriennummer angegebene Gerät (nachfolgend "**versicherter Gegenstand**") gegen versicherte Ereignisse bis zur Höchstentschädigungsgrenze.

Während der Versicherungsdauer (Ziffer 2) gilt die Versicherung auch für ein Ersatzgerät bei einem Umtausch des versicherten Gegenstands infolge gesetzlicher oder vertraglicher Gewährleistung.

### 2. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Kaufs des versicherten Gegenstandes (gemäss Kaufbeleg) und endet:

- a) nach Ablauf der gewählten Dauer von 12 oder 24 Monaten;
- b) im Totalschadenfall.

### 3. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 7 Tagen ab Kaufdatum des versicherten Gegenstandes durch die versicherte Person möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

### 4. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsjahr

Während der Versicherungsdauer (Ziffer 2) ist die folgende Anzahl versicherter Ereignisse (Ziffer 8) gedeckt:

- a) bei einer Versicherungsdauer von 12 Monaten: ein (1) versichertes Ereignis;
- b) bei einer Versicherungsdauer von 24 Monaten: zwei (2) versicherte Ereignisse. Dies unabhängig der Ursache, die zum versicherten Ereignis geführt hat (unter Vorbehalt von Ziffer 2 Buchstabe b).

### 5. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

### 6. Versicherte Person

Versichert und anspruchsberechtigt ist die in der Versicherungspolice aufgeführte Person. Sie muss ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

### 7. Handänderung

Bei Veräusserung des versicherten Gegenstands gilt der Versicherungsschutz auch für den rechtmässigen Erwerber, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat.

### 8. Versicherte Ereignisse

Versichert sind Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gegenstands infolge einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äusseren Einwirkung als Folge von:

- a) Feuchtigkeit oder Flüssigkeit (ohne Hochwasser und Überschwemmung) oder
- b) gewaltsamer Einwirkung (z.B. Sturz), Sandschäden, Kurzschluss oder Überspannung, welche die Funktion des versicherten Gegenstands beeinträchtigen.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

### 9. Versicherungsleistungen

#### • Im Teilschadenfall:

Die von Helvetic Warranty vorzunehmenden Reparaturarbeiten bis zur Höhe des Kaufpreises (ohne Abo bei Mobiltelefonen) des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalles. Es besteht seitens Helvetic Warranty die Möglichkeit eines Austausches statt einer Reparatur.

#### • Im Totalschadenfall oder einer unwirtschaftlichen Reparatur:

Eine Entschädigung in Form eines Gutscheins von Interdiscount im Wert des versicherten Gerätes nach Abschreibung vom ursprünglichen Kaufpreis gemäss nachfolgenden Tabellen (Zeitwert). Ist eine solche Auszahlung nicht wirtschaftlich, so erhält der Kunde ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Sinne dieser Bedingung obliegt der Helvetia und Helvetic Warranty.

Im Totalschadenfall geht das Gerät in das Eigentum des Versicherers über und muss auf Verlangen vor der Versicherungsleistung an Helvetic Warranty zugestellt werden. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Zeitwert gemäss nachfolgender Tabelle.

Alter des Gerätes in Monaten	Maximale Entschädigung vom ursprünglichen Kaufpreis
0 – 6 Monate	100%
7 – 12 Monate	85%
13 – 24 Monate	70%

#### • Versichertes Ereignis: Gesprächsmisbrauch bei Mobiltelefonen

Wird der versicherte Gegenstand gestohlen und entstehen der versicherten Person durch missbräuchliche Nutzung von mobilen Daten (Gesprächsübermittlung, SMS, MMS, Datentransfer und Datenübertragung, Auf- und Herunterladen von Daten, etc.), in der Zeit zwischen dem Diebstahl und der Meldung an den Provider (Sperrung) Anschluss- und Verbindungskosten, entschädigt Helvetia diese im Sinne einer Schadenversicherung bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000.-. Die Leistungspflicht entfällt, wenn der Diebstahl nicht innert 24 Stunden dem Provider gemeldet und die Sperrung der betreffenden SIM-Karte veranlasst wird und der Diebstahl nicht bei der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt wird. Nicht versichert sind Kosten für die Sperrung und den Ersatz der SIM-Karte und das vorausbezahlte Guthaben (Prepaid).

## 10. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden und Mängel am versicherten Gegenstand:

- die unter die gesetzliche Gewährleistung oder die vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten Gegenstandes, sofern die Funktion des versicherten Gegenstandes nicht beeinträchtigt ist;
- infolge von Montagefehlern, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurück zu führen sind;
- infolge von Veränderungen am versicherten Gerät, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Gerätes gemäss Herstellerangaben zurück zu führen sind;
- die unmittelbar auf Alterung, Abnutzung oder übermässigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurück zu führen sind;
- als Folge von Vandalismus;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten;
- verursacht durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust und Softwareschäden;
- wenn die IMEI- / Seriennummer eines versicherten Gegenstandes nicht mitgeteilt werden kann;
- infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren und Diebstahl;
- infolge von Feuer- oder Elementarereignissen;
- aufgrund von kriegerischen oder terroristischer Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie aufgrund von Naturkatastrophen;
- wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, den beschädigten Gegenstand zur Verfügung zu stellen;
- infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird;
- durch einbrennen bei Bildschirmen.

Ebenfalls nicht versichert sind:

- Prüfkosten, wenn kein versicherter Schaden am Gerät festzustellen ist;
- Kosten für die Wiederbeschaffung von auf dem Gerät gespeicherten Daten, Software, Informationen oder Musik;
- Schäden am Akku oder Batterie, welche nicht auf die versicherten Ereignisse zurückzuführen sind.

## 11. Selbstbehalt

Im Schadenfall hat die versicherte Person einen Selbstbehalt von mindestens CHF 79.00 gemäss Versicherungspolice zu tragen, welcher vorab per Kreditkarte oder Banküberweisung an Helvetic Warranty zu bezahlen ist. Nach Erhalt dieses Betrages werden die notwendigen Schritte zur Schadenerledigung in die Wege geleitet. Im Falle einer Ablehnung des Schadenfalles wird der Selbstbehalt zurückerstattet.

## 12. Schadenregulierer

Schadenfälle werden ausschliesslich durch Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon bearbeitet.

## 13. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist Helvetic Warranty unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und sofern verlangt das Schadenformular online auszufüllen.

- Telefon: 0848 600 888
- Internet: [www.helvetic-warranty.ch](http://www.helvetic-warranty.ch)

Zudem hat die versicherte Person:

- die IMEI- / Seriennummer eines versicherten Gegenstandes mitzuteilen und auf Verlangen den Kaufbeleg und Fotos des Gerätes einzureichen;
- den Gesprächsmissbrauch der zuständigen Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden zu melden und die Erstellung eines Polizeirapportes zu veranlassen;
- innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Diebstahls die Sperrung der SIM-Karte beim Mobilfunkanbieter zu veranlassen;
- eine detaillierte Abrechnung des Mobilfunkanbieters, aus welcher die missbräuchlich entstandenen Verbindungskosten ersichtlich sind, einzureichen.

## 14. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

## 15. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Der Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

## 16. Datenbearbeitung

Helvetia bearbeitet Personendaten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistischer Auswertungen und Marketing (z.B. Newsletter, Anlässe, Wettbewerbe, Profiling, Einladungen, Gutscheine usw.) bearbeitet werden. Die Personendaten werden physisch oder elektronisch so lange aufbewahrt, wie es für die Erfüllung der Bearbeitungszwecke erforderlich ist. Falls erforderlich werden Personendaten an Auftragsdatenbearbeiter sowie involvierte Dritte (insbesondere Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia) weitergeleitet. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetia.ch/datenschutz> abrufbar.

## 17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Versicherung sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese Versicherung gilt schweizerisches Recht.